

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Abteilung V/7  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W <http://wko.at/up>

per E-Mail: [v7@bmk.gv.at](mailto:v7@bmk.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2021-0.038.225 23.3.2021	Up/21/544/Fu/BB Dr. Elisabeth Furrherr	3425	26.04.2021

## Entwurf für eine Novelle zur UMG-Register-Verordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs für eine Novelle zur Register-Verordnung nach dem Umweltmanagementgesetz (UMG-Registerverordnung) zur Begutachtung und nehmen dazu Stellung:

Die Register-Verordnung legt Kriterien fest, unter denen Entsorgungsfachbetriebe, Responsible-Care-Betriebe und ISO-14001-Betriebe, die ein zu EMAS gleichwertiges Umweltmanagementsystem anwenden, in ein öffentliches UMG-Register eingetragen werden können.

Mit der Eintragung ist der Zugang zu denselben Verwaltungsvereinfachungen verbunden, wie sie den in das EMAS-Register eingetragenen Organisationen zustehen.

Durch die Novelle soll insbesondere eine Anpassung hinsichtlich der geänderten Rechtslage der EMAS-Verordnung der EU zu den Bereichen Legal Compliance und Umweltberichterstattung erfolgen.

Wir tragen diese vorgesehenen Änderungen mit, erheben aber gegen die geplante Streichung der Responsible-Care-Betriebe aus der Registerverordnung Einspruch.

Die Erläuterungen weisen auf folgende statistische Entwicklung hin: Seit Inkrafttreten der UMG-Register-Verordnung im Jahr 2012 haben mit Stand November 2020 insgesamt 12 Betriebe die Möglichkeit einer Eintragung in das Register genutzt, davon 11 Entsorgungsfachbetriebe und 1 Betrieb auf Basis ISO 14001, jedoch kein Responsible-Care-Betrieb.

Mit der Begründung der generellen Vorgabe, bestehende Vorschriften zu reduzieren bzw zu vereinfachen, leitet der Entwurfsverfasser unzulässigerweise daraus ab, dass die Responsible-Care-Betriebe aus der UMG-Registerverordnung gestrichen werden können.

Wir lehnen diese mit der Novelle geplante Streichung mit Nachdruck ab. Wohlerworbene Rechte dürfen nicht deshalb aufgehoben werden, weil von ihnen kein Gebrauch gemacht wird. Ebenso wenig kann die Anzahl der teilnehmenden Betriebe als Kriterium für den berechtigten Zugang zu Verwaltungsvereinfachungen herangezogen werden.

Die vorgesehene Diskriminierung von Responsible-Care-Betrieben stellt sich für uns willkürlich dar, da im genannten Zeitraum auch nur ein ISO-14001-Betrieb von der Eintragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat. Auch ist dieser Eingriff in bestehende Rechte nicht durch das Ziel einer Vereinfachung oder Reduktion bestehender Vorschriften zu rechtfertigen.

Es ist im Interesse der Umwelt gelegen und sollte somit auch ein Anliegen des BMK sein, dass Umweltmanagementsysteme auf eine hohe Akzeptanz stoßen und somit in möglichst vielen Betrieben und Organisationen implementiert werden. Die dezidierte Nennung von Responsible-Care in der Registerverordnung als ein anerkanntes Umweltmanagementsystem wertet es auf und motiviert Betriebe, dieses System einzuführen.

Der damit verbundene positive Effekt für die Umwelt ist auch dann gegeben, wenn in weiterer Folge von einer Eintragung in das Register Abstand genommen wird. Mit der Streichung der Responsible-Care-Betriebe aus der UMG-Registerverordnung wird das System gleichheitswidrig in seinem Wert herabgestuft und verliert damit an Attraktivität für die Unternehmen. Das wäre aber genau das falsche Signal an jene, die sich zu Sinn und Nutzen von Umweltmanagementsystemen bekennen.

**Wir ersuchen daher dringend, von der Streichung der Responsible-Care-Betriebe aus der UMG-Registerverordnung Abstand zu nehmen.**

Freundliche Grüße



Univ. Doz. Dr. Mag. Stephan Schwarzer  
Abteilungsleiter